

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 12.

Sonnabend, den 11. Februar.

1911.

Die heute ausgegebene Nr. 4 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 4. Landesherrliche Verordnung, betreffend die Examinationskommission für die zweite Staatsprüfung der Juristen, vom 4. Februar 1911.

Nr. 5. Polizeiverordnung, betr. den Schutz der Landesstraßen und Kommunalwege, vom 8. Februar 1911.

Anstelle des verstorbenen Schiedsmanns Führung in Bieme ist der Rentner F. Rieke auf Nr. 130 in Bieme für den Bezirk Amt Brate I als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Detmold, den 4. Februar 1911.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. B.:

Pustkuchen.

Der dem Händler Adolf Schäfermeyer in Knetterheide am 1. Januar 1911 für das laufende Jahr erteilte Wandergewerbeschein — Sch. 30 — ist dem Inhaber verloren gegangen. Der Schein wird daher für ungültig erklärt.

Detmold, den 4. Februar 1911.

Fürstlich Lippische Regierung.

Frhr. von Gevekot.

Dem eingetragenen Verein „Deutsche Antarktische Expedition“ in Berlin ist die Erlaubnis erteilt, von jeder der 3 Serien der von ihm für die Zwecke der deutschen antarktischen Expedition zu veranstaltenden Gelbblotterie 500

Loose, nämlich die Nummern 10301—10800, im hiesigen Lande zu vertreiben.

Detmold, den 6. Februar 1911.

Fürstlich Lippische Regierung.

Frhr. von Gevekot.

Auf Anregung des Magistrats wird der am 21. d. M. anstehende Viehmarkt in Detmold nicht nur gegen den Auftrieb von Klauenvieh gesperrt, sondern gänzlich aufgehoben.

Detmold, den 7. Februar 1911.

Fürstlich Lippische Regierung.

Frhr. von Gevekot.

Die durch den Tod des Bauerrichters Altenbernd in Lothe frei gewordene Stelle eines Bauerrichters und Steuererhebers für die Bauerschaften Lothe und Ruensiek, mit welcher ein Jahreseinkommen von rund 400 M verbunden ist, soll zum 1. April d. J. wieder besetzt werden.

Bewerbungen um diese Stelle sind unter Beifügung eines selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslaufs, der Zeugnisse und der etwaigen Militärpapiere bis zum 1. März d. J. bei uns einzureichen. Nur solche Bewerber können berücksichtigt werden, welche Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen und eine Dienst-sicherheit von 600 M in mündelsicheren Wert-papieren stellen können.

Detmold, den 7. Februar 1911.

Fürstlich Lippische Regierung.

Frhr. von Gevekot.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 28. Februar 1882 ersuche ich die Schieds-

männer, welche die Übersicht ihrer Geschäftstätigkeit im Jahre 1910 bis jetzt nicht eingefandt haben, dies innerhalb einer Woche nachzuholen.

Die Sendungen sind an den Landgerichtspräsidenten (unter Weglassung des Namens) zu richten.

Detmold, den 31. Januar 1911.

Der Landgerichtspräsident.
Preuß.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Dienstknecht Heinrich Becker aus Hartum, geboren daselbst am 26. April 1881, zuletzt in Abbedissen bei Bielefeld in Stellung gewesen, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verbrechen gegen § 177 St.-G.-B. verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgewächshaus abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten K. 1/11 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 8. Februar 1911.

Der Erste Staatsanwalt.

J. B.:

Dr. Ebert.

Beschreibung.

Alter: 29 Jahre. Größe: 1 m 63 cm. Statur: mittel. Haare: blond. Augen: blau. Nase: breit. Mund: gewöhnlich. Zähne: vorn gesund. Gesicht: oval. Bart: rötlicher Schnurrbart. Sprache: deutsch. Gesichtsfarbe: gesund.

Der Steckbrief gegen den Schweizer Peter Hacker vom 3. d. M. (Amtsblatt Nr. 10 Seite 90) ist erledigt.

Lage, den 7. Februar 1911.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Corbach.

Unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers G. Gliez Nr. 7 in Bechterdissen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schötmar, den 7. Februar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Bei einer Fahrt durch die wegen Maul- und Klauenseuche unter Sperre oder Beobachtung gestellten Bezirksteile haben wir die Wahrnehmung gemacht, daß die erlassenen Schutzvorschriften durchaus ungenügend befolgt werden. Was sollen die Viehbesitzer, denen im Interesse der Allgemeinheit die schwersten wirtschaftlichen Opfer auferlegt werden müssen, sagen, wenn sie sehen, daß die nicht direkt interessierten Bevölkerungsteile nicht einmal diejenigen Vorschriften innehalten, welche ihnen keinerlei wesentliche wirtschaftliche Schädigung auferlegen, sondern nur etwas Unbequemes zumuten, — Aufmerksamkeit, Abstandnahme von Liebhabereien und dergleichen erfordern — z. B., daß sie Hunde und Katzen auf dem Gehöft halten, das Geflügel nicht weit umhertreiben lassen und dergleichen!!

Daß mit scharfer Durchführung der gegebenen Schutzvorschriften etwas erreicht werden kann, haben die damit in anderen Bezirken erzielten Erfolge gezeigt. Wir haben aus Anlaß unserer Beobachtung die Polizeiorgane erneut angewiesen, verschärfte auf die Befolgung der Schutzvorschriften zu achten, und werden künftig jeden zu unserer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungsfall mit den schärfsten Strafen belegen, wenn die jetzt verhängten Strafen nicht ausreichen sollten, Remedur zu schaffen. Gleichzeitig fordern wir alle Amtseingekessenen, und namentlich die Viehbesitzer auf, jeden beobachteten Zuwiderhandlungsfall rücksichtslos zur Anzeige zu bringen. Bei den enormen allgemeinen Interessen, welche hier auf dem Spiele stehen, ist das Gefühl, nicht den Anzeiger spielen zu wollen, wahrlich so unangebracht wie möglich.

Schötmar, den 10. Februar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den beamteten Tierarzt unter dem Rindviehbestande der Witwe Volland in Salzuflen die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird aufgrund des Reichsviehseuchengesetzes und der Anordnung Fürstlicher Regierung vom 11. November 1910 das Folgende bestimmt:

I. Es wird ein Sperrbezirk gebildet, bestehend aus Stärkefabrik und denjenigen Wohnplätzen,

welche begrenzt werden von dem Staatsbahngeleise im Westen, im Norden von der Bahnhofstraße und im Süden von der Hoffmannstraße und welche im Osten von der Alleestraße eingeschlossen sind.

Für diesen Sperrbezirk gelten folgende Bestimmungen:

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine innerhalb des Sperrbezirks unterliegen der Gehöftssperre so lange, bis die Seuche abgeheilt bzw. erloschen, die Desinfektion erfolgt und die Sperre aufgehoben ist.
2. Sämtliche Hunde sind festzulegen, die Katzen einzusperren.
3. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hofraum nicht verlassen kann.
4. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen der verseuchten Gehöfte, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Übergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.
5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.
6. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.
7. Die Ausfuhr roher Milch, wie aus roher Milch bereiteter Produkte aus den verseuchten Gehöften ist untersagt.
8. Die Ein- und Ausfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk bzw. aus demselben ist verboten.
9. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.
10. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen im Sperrbezirk ist verboten.
11. Dünger aus den verseuchten Gehöften darf nur mit unserer Genehmigung und nur unter Beachtung der von uns für den Einzelfall vorgeschriebenen Vorsichts-

maßregeln über öffentliche Wege abgefahren werden.

12. Das Passieren des Sperrbezirks mit Hunden ist verboten.

II. Es wird ein Beobachtungsbezirk gebildet, welcher umfaßt: die Alhornstraße bis zur lutherischen Pfarre, ferner den Stadtteil, welcher südlich der Alhorn-, Kirch- und Schulstraße, Marktplatz, Langestraße bis zur Schießhoffstraße, Schießhoffstraße, Hermannstraße, Bahnhofstraße und Werlerweg liegt.

Für diesen Beobachtungsbezirk gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk auf Märkte ist verboten.
2. Der Durchtrieb von Klauenvieh durch den Beobachtungsbezirk ist verboten.
3. Das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen und Wegen im Beobachtungsbezirk ist verboten.
4. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk ohne unsere ausdrückliche Erlaubnis ist verboten. Die Erlaubnis wird nur für Schlachtvieh und nach freistierärztlicher Untersuchung des Bestandes aufgrund eines freistierärztlichen Attestes, das nur 24 Stunden Geltung hat, gestattet.
5. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.
6. Die Hunde und Katzen sind so festzulegen oder einzusperren, daß sie das Gehöft nicht verlassen können. Ausnahme findet statt für Hunde, die von Jägern während der Jagdausübung geführt werden.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 $\mathcal{M}$ oder mit Haft bestraft, sofern nach den Umständen nicht die härtere Strafe gemäß § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, welcher Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren androht, zur Anwendung kommt.

Salzungen, den 8. Februar 1911.

Der Magistrat.

Klappert.

Bekanntmachung, betreffend das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Lemgo.

Die Musterung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Lemgo findet für 1911 in der Volland'schen Wirtshaft am Ostertore zu Lemgo (Turnhalle) in folgender Ordnung statt:

1. am Montag, den 27. Februar 1911, für die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1889 und 1891 des Amtes Brake,
2. am Dienstag, den 28. Februar 1911, für die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1889 und 1891 des Amtes Hohenhausen,
3. am Mittwoch, den 1. März 1911, für die Militärpflichtigen des Jahrgangs 1890 der Ämter Brake und Hohenhausen,
4. am Donnerstag, den 2. März 1911, für die sämtlichen Militärpflichtigen des Amtes Barenholz,
5. Freitag, den 3. März 1911, für die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1889 und 1890 des Amtes Sternberg-Barntrop,
6. am Sonnabend, den 4. März 1911, für die Militärpflichtigen des Jahrgangs 1891 des Amtes Sternberg-Barntrop,
7. am Montag, den 6. März 1911, für die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1889 und 1890 der Stadt Lemgo,
8. am Dienstag, den 7. März 1911, für die Militärpflichtigen des Jahrgangs 1891 der Stadt Lemgo und für die sämtlichen Militärpflichtigen der Stadt Barntrop,
9. am Mittwoch, den 8. März 1911 findet die Verhandlung der Reklamationen sowie die Losung der Militärpflichtigen des Geburtsjahres 1891 statt.

Die Musterung beginnt an jedem Tage um 9,45 Uhr vormittags.

Es haben sich zur Musterung zu stellen:

- a. die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1888 und aus den früheren Jahren, welche noch keine definitive Entscheidung erhalten haben, oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

- b. diejenigen aus den Geburtsjahren 1889 und 1890, welche weder einem Truppenteile überwiesen noch durch Ausmusterungs- und Landsturmscheine oder Ersatzreservepässe von der Gestellung entbunden sind,

- c. die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1891.

Eine besondere Ladung wird den Militärpflichtigen noch zugestellt werden.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich, reingewaschen und nüchtern, zu stellen und haben die ihnen erteilten Losungsscheine mitzubringen; ihre persönliche Anwesenheit im Losungstermine ist nicht erforderlich.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Ist der ausstellende Arzt amtlich angestellt, so bedarf es der polizeilichen Beglaubigung nicht. Militärpflichtige, welche an Geisteschwäche, Schwerhörigkeit, Epilepsie usw. leiden, haben hierüber Atteste, Verhandlungen usw. im Termine vorzulegen. Diejenigen Militärpflichtigen, welche eine Brille usw. tragen, haben diese mitzubringen.

Die Verhandlung der Reklamationen findet, wie auch im vorigen Jahre, am letzten Tage der Musterung, also am 8. März statt. Die zu der Reklamation erforderlichen Beweismittel sind mit zur Stelle zu bringen. Falls die Reklamation auf Gebrechlichkeit der Eltern und Geschwister sich stützt, müssen diese persönlich am 8. März erscheinen. Wenn sie fortbleiben, ohne den Beweis der Unmöglichkeit ihres Erscheinens zu erbringen, hat die Reklamation keine Aussicht auf Erfolg. Ist der Reklamierte auf Grund von Fehlern ein Jahr zurückgestellt worden, brauchen die Angehörigen desselben an dem genannten Reklamationstage selbstverständlich nicht erscheinen.

Reklamationen bzw. Zurückstellungsanträge, welche nach der Musterung eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Zurückstellung der Mannschaften der Reserve, der Ersatzreserve und Marineersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots aus den einzelnen Ämtern und

Städten wird am Schlusse der betreffenden Musterungstermine vorgenommen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Stellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regiment Nr. 55 oder einem andern in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Unterzeichneten im Musterungstermine oder spätestens vor Beginn der Aushebung (Generalmusterung) den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginne der Aushebung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem anderen Truppenteile geäußert wird, haben die dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Brake in Lippe, den 9. Februar 1911.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Aushebungsbezirks Lemgo.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Die Mannschaften der Reserve und Landwehr, sowie der Ersatz-Reserve und ausgebildete Landsturmpflichtige des II. Aufgebots, welche häuslicher, gewerblicher oder Familienverhältnisse halber Anspruch auf Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Reserve, Landwehr oder Landsturm bzw. der Ersatzreserve für 1911/12 machen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche bis zum 20. Februar d. J. bei ihrer zuständigen Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Herbeiführung einer Entscheidung der Ersatz-Kommission vorzubringen.

Brake in Lippe, den 9. Februar 1911.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des
Aushebungsbezirks Lemgo.
Kirchhof.

Bekanntmachung,

das diesjährige Ersatzgeschäft im Aushebungsbezirk Blomberg betreffend.

Zur diesjährigen Musterung haben sich zu stellen:

1. die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1888 und aus den früheren Jahren, welche noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,
 2. diejenigen aus den Geburtsjahren 1889 und 1890, welche weder einem Truppenteile überwiesen, noch durch Ausmusterungs- und Landsturmscheine oder Ersatzreservepässe von einer Gestellung entbunden sind,
 3. diejenigen aus dem Geburtsjahre 1891.
- Die Musterung geht in folgender Ordnung vor sich:

I. Aushebungsort Blomberg im Rathause daselbst.

1. am Dienstag, den 21. Februar d. J.
für sämtliche Militärpflichtige des Amts Schieder,
2. am Mittwoch, den 22. Februar d. J.
für sämtliche Militärpflichtige des Amts Blomberg und derjenigen des Geburtsjahres 1891 der Stadt Blomberg,
3. am Donnerstag, den 23. Februar d. J.
für die Militärpflichtigen der Stadt Blomberg aus den Geburtsjahren 1889 und 1890 und die etwa vorhandenen noch nicht gemusterten Militärpflichtigen des Geburtsjahres 1890 des Aushebungsorts Blomberg.

An diesem Tage findet auch die Verhandlung der Reklamationen statt.

II. Aushebungsort Schwalenberg im Rathause daselbst.

1. am Freitag, den 24. Februar d. J.
für die Militärpflichtigen der Stadt und des Amts Schwalenberg aus den Geburtsjahren 1889 und 1891,
2. am Sonnabend, den 25. Februar d. J.
für alle übrigen Militärpflichtigen und Lösung der Militärpflichtigen des Geburtsjahres 1891 des Aushebungsortes Schwalenberg sowie Verhandlung der Reklamationen.

Die Musterung beginnt in Blomberg am 21. Februar um 10¹⁵, am 22. und 23. um 9 Uhr und in Schwalenberg um 10 Uhr vormittags.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen

eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich zu stellen und die ihnen erteilten Lösungsscheine mitzubringen, während ihre persönliche Anwesenheit bei dem Lösungsgeschäfte nicht erforderlich ist. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein durch die Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Die Beglaubigung des Attestes ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betr. Arzt amtlich angestellt ist.

Militärpflichtige, welche an Epilepsie, Geisteschwäche, Schwerhörigkeit usw. leiden oder in einer Lungerheilstätte untergebracht waren, haben hierüber Atteste im Termine vorzulegen.

Ebenso haben Militärpflichtige, die eine Brille zu tragen, diese zur Untersuchung mitzubringen.

Die zu den Reklamationen erforderlichen Beweismittel sind mit zur Stelle zu bringen. Falls die Reklamation auf Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit der Eltern und Geschwister sich stützt, müssen letztere in Person erscheinen, widrigenfalls die Reklamation keine Aussicht auf Erfolg hat. Falls die Reklamierten auf Grund von Fehlern ein Jahr zurückgestellt werden, brauchen die Angehörigen derselben in dem angeetzten Termine nicht erscheinen.

Reklamationen bzw. Zurückstellungsanträge, welche nach der Musterung eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Die Zurückstellung der Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen aus den Städten und einzelnen Ämtern wird am Schlusse der betr. Musterungstermine vorgenommen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Stellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regimente Nr. 55 oder einem anderen in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Unterzeichneten im Musterungstermine oder spätestens vor Beginn der Aushebung (Generalmusterung) den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginn der Aushebung nicht erbracht

oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem anderen Truppenteile geäußert wird, haben die dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Blomberg, den 25. Januar 1911.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Aushebungsbezirks Blomberg.

Steneberg.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 79 eingetragen, daß die Eheleute Handelsgärtner Karl Adams und Karoline, geb. Tempel in Detmold, durch Vertrag vom 3. Februar 1911 die in ihrer Ehe bisher bestandene allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und vollständige Gütertrennung vereinbart haben.

Detmold, den 3. Februar 1911.

Fürstliches Amtsgericht II.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 80 eingetragen, daß die Eheleute Bäckermeister und Wirt Fritz Hagemeyer und Emma, geb. Pfenning in Detmold, die in ihrer Ehe bisher bestandene allgemeine Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 7. Februar 1911 aufgehoben und vollständige allgemeine Gütertrennung vereinbart haben.

Detmold, den 7. Februar 1911.

Fürstliches Amtsgericht II.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Kaufmanns Bernhard Neuhaus sowie über dasjenige der Ehefrau Frieda Neuhaus, geb. Gehrke, beide in Salzuflen wohnhaft wird heute am 8. Februar 1911, nachmittags 4¹/₂ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Referendar Cordes in Salzuflen wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1911 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 8. März 1911, nachmittags 5 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaunt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. März 1911 Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht I zu Salzfuslen.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Blomberg belegene, im Grundbuche von Blomberg Band 32 Blatt 795 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Zieglers Albert Topp Nr. 404 in Blomberg einzetragene Grundbesitz, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 404 mit 90 *M* Mietwert und dabei liegenden Grundstücken in der Größe von 1 ha 38 a 53 qm mit 32,62 *M* Reinertrag, am

Mittwoch, den 29. März 1911, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Januar 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diesjenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefor-

dert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 1. Februar 1911.

Fürstliches Amtsgericht I.

Stechbrief.

Gegen den Schirmschlichter Robert Mohring aus Ibbenbüren, geboren am 25. April 1874 zu Dornheim, verheiratet, evangelisch, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, soll eine durch Strafbefehl des unterzeichneten Gerichts vom 19. August 1910 gegen ihn wegen Gewerbeübertretung an 2. Stelle erkannte Haftstrafe von 10 Tagen vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, sowie zu den hiesigen Akten C. 40/10 sofort Mitteilung zu machen.

Hohenhausen, den 6. Februar 1911.

Fürstliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

Aber das Vermögen des Kaufmanns Ernst Busse in Kohlstädt wird, da er seine Zahlungsunfähigkeit dargetan hat, heute am 7. Februar 1911, nachmittags 6¹/₂ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Eduard Capelle in Horn (L.) wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. März 1911 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Freitag, den 24. Februar 1911,

vormittags 11 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 24. März 1911,

vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaunt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur

